

2134. Nachgenuss. Am 15. September 1899 ist Herr Brändli, Verwalter der Korrektionsanstalt Ringweil mit Hinterlassung einer Witwe und 2 verheirateten Töchtern gestorben und kommt gemäß § 60 des Gesetzes betr. die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen der Witwe des Ver-

storbenen ein Besoldungsnachgenuß zu. Herr Brändli bezog eine Barbesoldung von 2200 Fr. und als Zulage für Aushülfleistung der Familie jährlich noch 300 Fr.; für den Haushalt der Familie sind jährlich 1100 Fr. angesetzt, somit betrug die Jahresbesoldung 3600 Fr. und der Besoldungsnachgenuß 1800 Fr.

Nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat: -

I. Der Witwe des am 15. September 1899 verstorbenen Herrn Verwalter Brändli in Ringweil werden als Besoldungsnachgenuß 1800 Fr. aus Budget Credit XII. a ausgerichtet.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion zum Vollzuge.
